

# Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß **V 151 Abs. (5)** Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels

## (Ausschlusssatzung)

Aufgrund des **§ 151 Abs. (5)** des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der **Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt** (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie dem genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels (ABK) vom 26.06.2007 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung zur Abwasserbeseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
- c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung;
- d) Ableitung vorgeklärten Schmutzwassers in öffentlichen Abflussleitungen (Bürgermeisterkanal).

(2) Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des **§ 151 Abs. (5)** WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
- c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Der Ausschluss des Abwassers erstreckt sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.

**(4) Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.**

## § 2

### **Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes**

- (1) Die in der **Anlage 1** aufgeführten Grundstücke werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
- (2) Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung.
- (3) Ergeben sich **aus den Anlagen** widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Verfügungsberechtigter).

## § 3

### **Wirksamkeit des Ausschlusses**

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

## § 4

### **Fortbestand alter Rechte**

Freistellungsgenehmigungen (von der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage freigestellte Grundstücke), die bis zum Inkrafttreten des WG LSA vom 12.04.2006 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 2 aufgeführt.

## § 5

### **Aufhebung des Ausschlusses**

(1) Der Verband kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, dessen Anschluss innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorgesehen ist, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts des Verbandes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. **Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.**

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch **Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.**

## § 6

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, 06.12.2007

Verbandsgeschäftsführerin